



## Steuern von juristischen Personen

### Merkblatt

## Geldwerte Leistungen / verdeckte Gewinnausschüttung

vom 20. Januar 2009 (ersetzt Fassung vom 2. Mai 2007)

gilt für Kanton und Bund

gültig ab Steuerperiode 2008

### 1 Gesetzliche Grundlagen

#### 1.1 Kanton Basel-Stadt

##### 1.1.1 Auszug aus dem Steuergesetz

-----

##### 1.1.2 Auszug aus der Steuerverordnung

Gewinnausschüttungen

§ 67. *Als verdeckte Gewinnausschüttungen im Sinne von § 69 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 StG gelten namentlich:*

- a) *übersetzte Kaufpreise und ähnliche Vergütungen, soweit sie das übersteigen, was einer unbeteiligten Drittperson hätte bezahlt werden müssen;*
- b) *übersetzte Kapital-, Miet- und Pachtzinsen für der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zur Verfügung gestelltes Kapital oder sonstiges bewegliches und unbewegliches Vermögen;*
- c) *übersetzte Entschädigungen für Arbeitsleistungen, Reise-, Verpflegungs- und Repräsentationsspesen und dergleichen;*
- d) *Zahlungen für private Auslagen der anteilsberechtigten Personen oder ihnen Nahestehenden, wie bspw. private Auto- und Liegenschaftskosten, Wohnungsmiete, Versicherungen usw.;*
- e) *die Finanzierung einer dem übrigen Personal nicht gewährten beruflichen Vorsorge und übersetzte Vorsorgeleistungen;*
- f) *unentgeltlich oder gegen zu geringes Entgelt gewährte Vorteile, welche unbeteiligten Dritten nicht zu gleichen Bedingungen gewährt worden wären;*
- g) *der Verzicht auf die übliche Gegenleistung bei Gewährung von Darlehen oder anderen Leistungen.*

<sup>2</sup> *Offene Gewinnausschüttungen sind gemäss § 69 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 StG zum steuerbaren Gewinn hinzu zu zählen, wenn sie in Missachtung handelsrechtlicher Grundsätze der Erfolgsrechnung als Aufwand belastet worden sind.*

### 2 Praxishinweise

#### 2.1 Verdeckte Gewinnausschüttungen

Unter verdeckten Gewinnausschüttungen versteht man die geldwerten Leistungen, die eine Gesellschaften ihren Gesellschaftern oder ihren Gesellschaftern nahestehenden Personen ohne entsprechende Gegenleistung zuwendet, aber unbeteiligten Dritten unter den gleichen

Umständen nicht erbringen würde.

Die verdeckten Gewinnausschüttungen werden in der Regel nur einem Beteiligten gegenüber ausgerichtet. An eine ihm nahestehende Person erfolgen sie, wenn diese Person mit dem Beteiligten in mehr oder weniger engen persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen steht.

Unter dem Begriff der nahestehenden Person, sind auch Personen zu verstehen, zu denen wirtschaftlich oder persönliche Verbindungen bestehen, die nach den gesamten Umständen als der eigentliche Grund für die Erbringung der ungewöhnlichen Leistung betrachtet werden müssen.

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt  
Fischmarkt 10, CH-4001 Basel  
Telefon +41 (0)61 267 98 26  
Telefax +41 (0)61 267 66 55  
steuerverwaltung@bs.ch  
www.steuerverwaltung.bs.ch